

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Volker Schneider (Saarbrücken), Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/5843 –

Verfassungsrechtlich bedenkliche Konsequenzen der Zwangsverrentung

Vorbemerkung der Fragesteller

Ab 2008 werden ältere Langzeiterwerbslose, die durch langjährige Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) die Voraussetzung für eine vorgezogene Altersrente erfüllen, auf Grundlage der SGB II-Gesetzgebung zwangsverrentet, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf unsere Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/5461) bestätigte. Einen Handlungsbedarf jedoch verneinte sie, obwohl die Zwangsverrentung für viele ältere Erwerbslose nicht nur eine gesetzlich erzwungene Verdrängung vom Arbeitsmarkt ist, sondern auch mit einer massiven Rentenkürzung verbunden sein wird. Langzeiterwerbslose werden so ganz erheblich benachteiligt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Beitragszahler/-innen zwangsverrentet werden, gerade weil sie lange Beiträge in die Rente eingezahlt haben. Hier wird ein Privileg für langjährige Versicherte in sein Gegenteil verkehrt und langjährige Erwerbstätigkeit führt damit zur Benachteiligung. Ob dies mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist in höchstem Maße zweifelhaft. Unterschiedliche Beitragszeiten bzw. langjährige Erwerbstätigkeit können bei der Grundsicherung für Erwerbsfähige kaum als Begründung herangezogen werden, um wesentlich gleiche Personen ungleich zu behandeln.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die in den Fragestellungen der Fraktion DIE LINKE. zum Ausdruck kommende Kritik darüber, dass der Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erwerbsfähige Hilfebedürftige ab dem 1. Januar 2008 auffordern kann, seine Hilfebedürftigkeit auch durch die Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen zu beenden, bedeutet letztlich eine Forderung nach Abschaffung eines der Grundprinzipien des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II): Zentrales Element der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Grundsatz, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zur Ausschöpfung aller gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit verpflichtet sind. Diese

Verpflichtung ist Ausfluss des Nachranggrundsatzes, der in gleicher Weise schon seit jeher im Recht der Sozialhilfe Geltung hat. Es handelt sich somit nicht um einen neuen Grundsatz, der nur das SGB II prägt. Aus dem Nachranggrundsatz folgt, dass eine steuerfinanzierte staatliche Fürsorgeleistung wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende nur derjenige erhält, der seinen Lebensunterhalt und den der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht selbst decken kann oder entsprechende Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht von anderen erhält. Leistungen nach dem SGB II sind deshalb erst dann zu erbringen, wenn die Bedarfsgemeinschaft alle anderen Möglichkeiten einer anderweitigen Bedarfsdeckung ausgeschöpft hat. Dazu gehört neben der Verpflichtung zum Einsatz von zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen auch die Inanspruchnahme einer Altersrente, selbst wenn diese mit Abschlägen verbunden ist.

Auch dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichenfalls selbst einen Rentenantrag stellen können, ist nicht grundsätzlich neu. § 5 Abs. 3 SGB II, der dies ermöglicht, ist dem früheren § 91a BSHG (Bundessozialhilfegesetz) nachgebildet. Gleiche Regelungen wie § 5 Abs. 3 SGB II sind im geltenden Recht § 95 SGB XII für die Träger der Sozialhilfe, § 97 SGB VIII für die Träger der Jugendhilfe und § 27i BVG (Bundesversorgungsgesetz) für die Träger der Kriegspferfürsorge.

Weder bei § 5 Abs. 3 SGB II noch bei den anderen genannten Vorschriften handelt es sich um „Zwangsverrentung“. Es ist in jedem Einzelfall unter Abwägung aller entscheidungserheblicher Belange zu prüfen, ob ein Rentenantrag gestellt werden kann. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann daher nur dann für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Antrag stellen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige zuvor zur Stellung des Antrags aufgefordert wurde und dieser dem nicht nachgekommen ist. Dabei hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige Gelegenheit, etwaige Gründe darzulegen, warum ihm die Antragstellung nicht zumutbar ist. Auch die zuständigen Rentenversicherungsträger haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente vorliegen. Die Interessen des Hilfebedürftigen sind auch dadurch gewahrt, dass er trotz Antragstellung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende Beteiligter des Verwaltungsverfahrens beim Rentenversicherungsträger ist. Der SGB II-Träger ist damit nur unter besonderen, den Einzelfall berücksichtigenden Voraussetzungen zur Antragstellung ermächtigt.

Eine Gleichbehandlung in dem von den Fragestellern dargestellten Sinn, dass ein Bezieher von Arbeitslosengeld II seine Anwartschaft auf eine abschlagsfreie Rente genau so behalten müsse wie ein Nichtleistungsbezieher, ist verfassungsrechtlich nicht geboten, da es insoweit an einer Vergleichbarkeit fehlt: Anders als ein erwerbstätiger Nichthilfebedürftiger, erhält der Hilfebedürftige die aus Steuermitteln finanzierte Fürsorgeleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird damit nicht auf unterschiedliche Beitragszeiten oder langjährige Erwerbstätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), sondern ausschließlich auf die Hilfebedürftigkeit abgestellt.

Rentenrechtlich wird darauf hingewiesen, dass die Altersgrenze, von der an eine Altersrente bereits nach fünf Jahren mit Beitragszeiten ohne weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen geleistet werden kann, nach noch geltendem Recht das vollendete 65. Lebensjahr ist. Nur in bestimmten Fällen kann ein Anspruch auf Altersrente auch schon vorher bestehen. So ist heute unter besonderen Anspruchsvoraussetzungen ein Altersrentenbezug mit 60 Jahren für schwerbehinderte Menschen sowie für vor 1952 geborene Frauen möglich. Gleiches gilt im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung auch für Arbeitslose sowie für Personen, die Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben. Langjährig Versicherte können eine Altersrente vorzeitig mit 63 Jahren beziehen.

Der Gesetzgeber knüpft im Rentenrecht generell für Begünstigungen an das Vorliegen einer bestimmten Anzahl rentenrechtlicher Zeiten an. Ein Beispiel hierfür ist, welcher Personenkreis bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit hat, eine Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Viele Versicherte haben großes Interesse, bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente zu beziehen. Sie stellen ihre Lebensplanung darauf ein, vorzeitig aus der Erwerbsphase in den Ruhestand zu wechseln.

Jeder vorzeitige Rentenbezug belastet die übrigen Mitglieder der Solidargemeinschaft. Es ist für die Rentenfinanzen von erheblicher Bedeutung, ob eine Rente beispielsweise ab dem Alter 60 oder 65 beginnt. Um diese Belastungen in Grenzen zu halten, wird bei einem vorzeitigem Renteneintritt die Rente durch Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat des vorgezogenen Rentenbezugs gemindert. Durch diesen Rentenabschlag wird das sich über die gesamte Rentenlaufzeit ergebende Rentenvolumen (Gesamtrentenvolumen) so bestimmt, dass es bei durchschnittlicher Lebenserwartung unabhängig vom Rentenbeginn gleich bleibt.

1. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass es rechtssystematisch problematisch ist, wenn durch die Zwangsverrentung eine erwerbsfähige Person ihren Anspruch auf Arbeitsmarktinstrumente verliert, auch wenn sie sich weiterhin dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung stellen möchte (bitte in der Stellungnahme insbesondere den Wiedereingliederungswillen sowie die aktive Unterstützung dabei berücksichtigen)?

Nein. Ausgehend vom Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es geboten, erwerbsfähige Hilfebedürftige schnellstmöglich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern mit dem Ziel, dass sie dadurch von den Fürsorgeleistungen unabhängig werden. Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente mit Abschlägen erfüllen, haben in der Regel zunächst Leistungen der Arbeitsförderung erhalten. Dazu gehören sämtliche Leistungen nach dem SGB III, die unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Arbeitslosen zu dessen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sind. Haben die Vermittlungsbemühungen während des Bezugs von Arbeitslosengeld nicht zum Erfolg geführt und wird der Arbeitslose nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld in das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende überführt, so erhält er zusätzlich auch Eingliederungsleistungen, die nach dem Arbeitsförderungsrecht nicht vorgesehen sind. Personen, für die ein Antrag auf Bezug einer Rente mit Abschlägen gestellt werden kann, haben demnach über einen längeren Zeitraum Eingliederungsleistungen erhalten.

Dies ändert nichts am Grundprinzip des Leistungsrechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wonach ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger vorrangig alle anderen Leistungen in Anspruch zu nehmen hat. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen, wenn unter Berücksichtigung des langen Zeitraums vergeblicher Arbeitssuche während der Arbeitslosigkeit und hierbei gegebenenfalls gewährter Eingliederungsleistungen die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Erwerbsfähige vor Erreichen der Regelaltersgrenze seine Hilfebedürftigkeit nicht durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit überwinden kann.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 1 der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/5461) verwiesen. Darin wurde bereits dargestellt, dass Ältere mit Rentenbezug, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen, als arbeitsuchend im Sinne des § 15 SGB III gelten. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 SGB III können ältere Arbeitsuchende auch als arbeitslos gelten. In beiden Fällen werden Ältere durch Beratung und Vermittlung durch die örtliche Agentur für Arbeit unterstützt.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass zwangsverrentete Personen vor Erreichen der Regelaltersgrenze keinen Anspruch auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ oder auf die „Grundsicherung für Erwerbsfähige“ haben?
Sieht die Bundesregierung hierdurch eine Benachteiligung von zwangsverrenteten Langzeiterwerbslosen gegenüber anderen Personengruppen?
3. Müsste nach Auffassung der Bundesregierung die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ oder die „Grundsicherung für Erwerbsfähige“ aus logischen Gründen auch auf diejenigen ausgeweitet werden, die zwangsverrentet wurden, aber die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben (ggf. welche Grundsicherung und mit welcher Begründung)?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) knüpft an die Regelaltersgrenze an. Bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente besteht im Falle von Hilfebedürftigkeit bis zur Erreichung des der Regelaltersgrenze entsprechenden Lebensalters kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Regelaltersgrenze steht abstrakt für das Lebensalter, ab dem eine Beendigung des Erwerbslebens unterstellt wird. Ab diesem Lebensalter wird folglich die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht mehr unterstellt und auch nicht mehr erwartet. Kann ein Lebensunterhalt in Höhe des sozialhilferechtlichen Bedarfs nicht aus Einkommen und Vermögen bestritten werden, dann bedeutet dies aus sozialhilferechtlicher Sicht, dass keine Möglichkeit der Selbsthilfe durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorhanden ist bzw. zugemutet werden kann. Deshalb besteht ab Erreichen der Regelaltersgrenze im Falle von Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Auch aus logischen Gründen ergibt sich keine Notwendigkeit, den Leistungsanspruch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch auf Zeiten des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente auszudehnen. Für hilfebedürftige Bezieher einer vorgezogenen Altersrente, die wegen ihres Lebensalters noch keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Bei gleichen persönlichen Lebensumständen entspricht die Leistungshöhe in der Hilfe zum Lebensunterhalt der in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der einzige Unterschied zwischen beiden Sozialhilfeleistungen ist, dass im Falle eines Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt ein Unterhaltsrückgriff möglich ist.

Eine Ausweitung des Leistungsanspruchs auf Zeiten des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellten Gründen ebenfalls abzulehnen. Eine Regelung, wonach Arbeitslosengeld II-Bezieher unbefristet bis zum Bezug einer abschlagsfreien Rente in der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbleiben könnten, wäre unter Berücksichtigung von sozialpolitischen Aspekten nicht vertretbar und mit der Zielsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht vereinbar. Auch hier gilt, dass bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit beim Bezug einer Rente mit Abschlägen unter den genannten Voraussetzungen ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII gewährt wird.

4. Ist der Bundesregierung der Vorschlag, durch Teilrente ab 60 Jahren den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu flexibilisieren, bekannt, und würde sie zustimmen, dass eine solche Regelung für Langzeiterwerbslose auch eine Zwangsverrentung ab 60 Jahren zur Folge hätte?

Der Vorschlag ist der Bundesregierung bekannt. Die Konkretisierung des Vorschlags ist im Verlauf der politischen Diskussion über gleitende Übergänge in den Ruhestand zu erwarten. Die Bundesregierung hält es für angezeigt, das Ergebnis des Diskussionsprozesses abzuwarten.

5. Wie hoch würden bei diesem Vorschlag und nach Beibehaltung der jetzigen Systematik die Abschläge bei der vollen Wirkung der Rente mit 67 im Jahr 2030 ausfallen?

Nach geltendem Recht wird bei einem vorzeitigen Renteneintritt die Rente durch Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat des vorgezogenen Rentenbezugs gemindert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie müsste nach Meinung der Bundesregierung eine Teilrente ab 60 Jahren modifiziert werden, um einerseits den vorzeitigen Rentenbezug zu ermöglichen und andererseits eine Zwangsverrentung von Personen im SGB II zu verhindern?

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Wie hoch wären die Einsparungen, die sich durch die von der Bundesregierung bestätigte Verringerung der ALG II-Bezieherinnen und -Bezieher durch die Zwangsverrentung im SGB II im Jahr 2006 ergeben hätten, wenn es die 58er-Regel nicht gegeben hätte und wie hoch schätzt die Bundesregierung die zukünftigen Einsparungen durch Wegfall der 58er-Regelung ein?

Unter der Maßgabe, dass die Regelung zum Arbeitslosengeld II-Bezug unter erleichterten Bedingungen gemäß § 65 Abs. 4 SGB II im Jahr 2006 nicht bestanden hätte, hätten alle Zugänge in dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die die entsprechenden rentenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, einen Antrag auf vorzeitige Altersrente stellen können.

Da keine Angaben dazu vorliegen, wie viele erwerbsfähige Hilfebedürftige die verschiedenen persönlichen, die besonderen versicherungsrechtlichen und die die Wartezeit betreffenden Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente erfüllen, können die Einsparungen im Bereich des SGB II weder bei fiktivem Auslaufen der 58er-Regelung im Jahr 2006 noch für die Jahre ab 2008 abgeschätzt werden.

8. Wie hoch sind die Einnahmerückgänge und der Ausgabenanstieg, die sich durch die Zwangsverrentung für die GRV von 2008 bis 2015 ergeben werden?

Wie sich das tatsächliche Rentenzugangsverhalten von Beziehern von Arbeitslosengeld II künftig darstellen bzw. verändern wird, ist heute nicht bekannt. Grundsätzlich gilt, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzliche Ausgaben aufgrund eines vorgezogenen Rentenbezugs über die Abschläge langfristig ausgeglichen werden.

9. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die Rente für langjährig Versicherte sowie für besonders langjährig Versicherte diejenigen privilegiert, die langjährig bzw. besonders langjährig Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt haben und damit ansonsten gleiche Personen nur deswegen ungleich behandelt, da die langjährige Beitragsentrichtung eine Besserstellung rechtfertigt?

Die Altersrente für langjährig Versicherte begünstigt Versicherte, die 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten erreichen. Wegen der Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente erhöht sich jedoch nicht das Gesamrentenvolumen im Vergleich zu denjenigen Versicherten, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze abschlagsfrei Altersrente beziehen (siehe auch die Vorbemerkung der Bundesregierung). Die Begünstigung besteht vielmehr in der Möglichkeit, über den vorzeitigen Bezug der Altersrente den Übergang in den Ruhestand flexibel gestalten zu können. Diese Begünstigung ist durch die langjährige Zugehörigkeit zum System der gesetzlichen Rentenversicherung gerechtfertigt.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte begünstigt Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen. Diese Versicherten haben auch in Zukunft Anspruch auf einen abschlagsfreien Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Diese Begünstigung ist durch die außerordentlich langjährige Pflichtbeitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung gerechtfertigt.

10. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die Privilegierung bestimmter Gruppen im Rentenrecht dazu führt, dass diejenigen, die dadurch privilegiert werden sollen, gerade deswegen über das SGB II benachteiligt werden, da sie Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen haben und sie daher früher zwangsverrentet werden können?

Verkehrt sich damit die Besserstellung im SGB VI nicht zu einer Schlechterstellung, da die Personen nicht mehr das Privileg haben, auf Wunsch vorzeitig in Rente zu gehen, sondern diese freiwillige Entscheidung durch die Regelung im SGB II zu einer erzwungenen Maßnahme und finanziellen Schlechterstellung und damit gerade nicht mehr zu einem Privileg wird?

Zwar wird in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Regelungen im SGB II ab dem 1. Januar 2008 langjährig Versicherten, die auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind, die Möglichkeit genommen, den Übergang in den Ruhestand flexibel zu gestalten. Der vorzeitige Bezug einer Altersrente mit Abschlägen führt in der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht zu einer finanziellen Schlechterstellung, da das Gesamrentenvolumen nicht niedriger ist als bei einem Renteneintritt zu einem späteren Zeitpunkt mit geringeren Abschlägen (siehe auch Vorbemerkung der Bundesregierung).

11. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass bei erwerbsfähigen Personen, die die Grundsicherung für Erwerbsfähige beziehen, die Beitragszeit zur GRV kein Kriterium sein kann, welches eine Ungleichbehandlung ansonsten gleicher Personen rechtfertigt?
12. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass bei erwerbsfähigen Personen, die die Grundsicherung für Erwerbsfähige beziehen, die Erwerbsdauer kein Kriterium sein kann, welches eine Ungleichbehandlung ansonsten gleicher Personen rechtfertigt?

13. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass der Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente kein sachgerechtes Unterscheidungsmerkmal ist, welches bei der Grundsicherung für Erwerbsfähige herangezogen werden kann, um im Wesentlichen Gleiche ungleich zu behandeln, da die Grundsicherung für alle Erwerbsfähigen offensteht und eine Zwangsverrentung dazu führt, dass eine eigentlich erwerbsfähige Person nicht mehr anspruchsberechtigt ist, unabhängig von der Tatsache, ob diese Person weiterhin dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung steht?
14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Zwangsverrentung im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 GG steht (bitte begründen)?
15. Räumt die Bundesregierung ein, dass zumindest berechtigte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zwangsverrentung in der gegebenen Form angebracht sind?

Nein, insbesondere trifft es nicht zu, dass als Differenzierungsgrund zwischen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern und Nichtleistungsbeziehern auf Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung, Dauer der Erwerbstätigkeit oder den Anspruch auf vorgezogene Altersrente abgestellt wird. Ebenfalls ist es falsch, dass das Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende „allen Erwerbsfähigen offensteht“; Leistungen erhält nur, wer seinen Lebensunterhalt und den der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Mitteln decken kann und damit hilfebedürftig ist.

Die Verpflichtung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, vorrangig die Hilfebedürftigkeit aus eigenen Mitteln oder durch die Inanspruchnahme anderer, insbesondere durch die vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger – hier der Rentenversicherungsträger – zu verringern oder zu beseitigen, ist nicht verfassungswidrig. Eine Grundrechtsverletzung liegt immer nur dann vor, wenn ohne Rechtfertigung in den Schutzbereich eines Grundrechts eingegriffen wird.

Für eine Gleichbehandlung von Empfängern von Arbeitslosengeld II und Nichtleistungsbeziehern wird bereits der Anwendungsbereich des Artikels 3 Abs. 1 GG nicht eröffnet. Der Schutzbereich von Artikel 3 Abs. 1 GG setzt eine Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte ohne sachlichen Grund voraus. Ungleich behandelt werden Personen, die keine staatliche Fürsorgeleistungen erhalten, gegenüber Leistungsbeziehern. Diese Sachverhalte sind bereits nicht miteinander vergleichbar, da im einen Fall nur die bedarfsorientierte bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung zur Sicherung des Existenzminimums erbracht wird, während im anderen Fall Einkommen erzielt wird, das ein bedarfsunabhängiges Äquivalent für die Erwerbstätigkeit darstellt. Hielte man diese Sachverhalte für vergleichbar, so wäre die Ungleichbehandlung ebenfalls aus der unterschiedlichen Zielrichtung der staatlichen Fürsorgeleistung einerseits und des Erwerbseinkommens andererseits gerechtfertigt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen, der zufolge gerade keine „Zwangsverrentung“ erfolgt. Vielmehr ist im Einzelfall nach Ermessen zu entscheiden, wobei neben den Interessen der Allgemeinheit auch die Interessen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen sind. Die behauptete schematische Ungleichbehandlung ist schon deshalb nicht zu erkennen.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Situation, wenn sich im Jahr 2030 zwei Personen lediglich dadurch unterscheiden, dass die eine im Alter von 63 Jahren auf 31 Beitragsjahre und 35 Entgeltpunkte kommt, während die andere Person im Alter von 63 Jahren 35 Beitragsjahre und 27 Entgeltpunkte hat, und beide Leistungen nach dem SGB II beziehen aus Sicht des Artikels 3 GG?

Die Unterschiede in den Entgeltpunkten unmittelbar vor Inanspruchnahme einer Rente resultieren im dargestellten Fall vermutlich daraus, dass unterschiedlich hohe Beiträge entrichtet worden sind. Dabei spielt es jedoch keine Rolle, ob die erwerbsfähigen Personen Leistungsempfänger nach dem SGB II sind oder nicht: Auch erwerbstätige Nichtleistungsempfänger können bei unterschiedlichen Beitragsjahren oder unterschiedlichen Beitragszahlungen eine unterschiedliche Anzahl von Entgeltpunkten haben.

17. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Kontext ihre eigene Begründung für die Rente für „besonders langjährig Versicherte“ (Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/5461)?

Die von den Fragestellern genannte Bundestagsdrucksache 16/5461 ist die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Zwangsverrentung nach SGB II und Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch die Rente ab 67“. In dieser Antwort wurde keine Begründung für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gegeben.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die eigentlich zu privilegierende Person nicht nur früher zwangsverrentet wird, sondern die andere Person darüber hinaus weitere Rentenansprüche aus dem Bezug des ALG II erwirbt?

Siehe Antwort zu Frage 16.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass bestimmte ausschließlich der Altersvorsorge dienende Vermögen gar nicht und andere Kapitalvermögen zur Altersvorsorge oberhalb der Freigrenze nur einzusetzen sind, sofern der Rückkaufswert nicht mehr als 10 Prozent unter dem Wert der eingezahlten Beträge liegt, wenn sie diesen die maximalen Abschläge von 18 Prozent auf die Renten der GRV entgegenstellt?

Sieht die Bundesregierung darin nicht eine ungerechtfertigte Sonderstellung der privaten Vorsorge?

Bei der Beurteilung der Regelungen zur privaten Altersvorsorge im SGB II ist zu beachten, dass zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden sind, die einander ausschließen.

Sofern der erwerbsfähige Hilfebedürftige Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, werden die in der betrieblichen Altersversorgung erworbenen Anwartschaften sowie die Anwartschaften auf Riester-Renten im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Arbeitslosengeld II nicht berücksichtigt. Im Übrigen sind geldwerte Ansprüche, die der zusätzlichen Altersvorsorge dienen, nur in bestimmter Höhe geschützt.

Dagegen gelten Vermögensgegenstände eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ohne Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann als geschützt, wenn sie ausdrücklich für die Altersvorsorge bestimmt sind, und auch nur, soweit sie einen dafür angemessenen Umfang haben.

Die Regelung zur privaten Altersvorsorge dient dabei der Gleichbehandlung der Bezieher von Arbeitslosengeld II unabhängig davon, ob sie Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben oder nicht. Da die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anwartschaften nicht als Vermögen berücksichtigt werden, wird auch den Beziehern von Arbeitslosengeld II, die bislang keine Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, ein Äquivalent zugestanden. Privates Altersvorsorgevermögen ist nur in angemessenem Umfang geschützt. Für die Angemessenheit kommt es auf die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende an.

Damit regelt das SGB II eine Ausnahme davon, dass grundsätzlich jedwedes Vermögen vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen ist. Das der Altersvorsorge dienende Schonvermögen hat gerade den Sinn, dass ein Hilfebedürftiger während des Leistungsbezugs bestimmte Vermögensgegenstände nicht verwerten muss, die er für die Sicherung des Lebensunterhalts im Alter bestimmt hat. Durch den Einsatz dieser Vermögensgegenstände im Alter soll dann Hilfebedürftigkeit und in deren Folge der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) verhindert werden. Nach dem SGB XII sind alle Vermögenswerte, die oberhalb der Freigrenze liegen, für den Lebensunterhalt einzusetzen.

Bei Privatvermögen, die nicht ausschließlich der Altersvorsorge dienen, ist der Erhalt dieses Vermögens für den Zweck der Altersversorgung nur unter der Voraussetzung möglich, dass dessen vorzeitige Aufzehrung wegen Unwirtschaftlichkeit nicht zugemutet werden kann. Die Rechtsprechung zur Arbeitslosenhilfe hielt hier einen Vermögensverlust von bis zu 10 Prozent für zumutbar. Die maximalen Abschläge von 18 Prozent auf die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung bedeuten dagegen keinen Vermögensverlust, sondern lediglich den Ausgleich des vorzeitig ausgezahlten Rentenvolumens über die gesamte durchschnittliche Rentenlaufzeit. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

